

**Anlage zur
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

Bachelor-Studiengang Pädagogik der Kindheit (berufsintegrierend)

Fakultät für Sozialwissenschaften

Stand 16.07.2014

Die Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 02.07.2014 aufgrund der §§ 50 Abs. 1 und 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt Teil 1, Nr. 33 vom 25. November 2010, Seite 1406), folgende Änderung der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit (berufsintegrierend)“ beschlossen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre vom 16.07.2014 hiermit verkündet wird.

Inhaltsübersicht

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen	3
1.1	Zugehörigkeit zur Fakultät.....	3
1.2	Zulassungsvoraussetzungen.....	3
1.3	Art des Studiengangs, Dauer und Gliederung des Studiums	3
1.4	Abschluss des Studiums, akademischer Grad und Berufsbezeichnung.....	5
1.5	Wahlpflichtmodule	5
1.6	Studienformen	5
1.7	Bachelor-Abschlussarbeit.....	6
1.8	Bildung der Gesamtnote.....	6
1.9	Zuteilung von Modulnummern.....	6
3	Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
3.1	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	7
4	Schlussbestimmung	10
4.1	Inkrafttreten	10
4.2	Übergangsregelung.....	10

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ wird von der Fakultät für Sozialwissenschaften getragen.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des saarländischen Fachhochschulgesetzes hinaus muss eine abgeschlossene Ausbildung zur/m staatlich anerkannter/n Erzieher/in oder ein als äquivalent anerkannter Abschluss nachgewiesen werden.
- (2) Darüber hinaus muss eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 17,5 Stunden/ Woche) in Einrichtungen des Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitswesens nachgewiesen werden.
- (3) Die berufsintegrierende Studienform setzt voraus, dass die/der Studierende parallel zum Studium einer einschlägigen hauptberuflichen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte oder einer Freiwilligen Ganztagschule im Umfang von mindestens 50 Prozent (mindestens 17,5 Stunden/ Woche) nachgeht. Der Nachweis dieser Tätigkeit ist durch eine Bestätigung des Arbeitgebers jährlich zu erbringen.
Wird dieses Beschäftigungsverhältnis während des Studiums nicht weiter geführt, muss eine Einzelabsprache getroffen werden, wie eine ordnungsgemäße Durchführung der Praxisanteile sichergestellt werden kann.
- (4) Mit der Bewerbung um einen Studienplatz ist ferner eine Erklärung des Arbeitgebers vorzulegen, in der dieser eine angemessene Freistellung für das Studium verbindlich zusagt.

1.3 Art des Studiengangs, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang wird berufsintegrierend angeboten und richtet sich ausschließlich an berufserfahrene und staatlich anerkannte Erzieher/innen, die eine weitere Qualifizierung durch ein wissenschaftsbasiertes und praxisorientiertes Studium anstreben. Das Studium zielt sowohl auf eine Professionalisierung der pädagogischen Arbeit mit Kindern, als auch auf die Vermittlung von Kompetenzen für Leitungs- und Managementaufgaben.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der praktischen Studien, Prüfungszeiten und der Bachelor-Abschlussarbeit acht Semester (210 ECTS-Punkte).
- (3) Die Anerkennung von Äquivalenzleistungen erfolgt auf Grundlage erworbener Kompetenzen, die an Umfang, Inhalt und Niveau denen des Studienganges entsprechen. Die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, erfolgt ausschließlich unbenotet. Die Bewertungen dieser Leistungen bleiben in der Gesamtnote unberücksichtigt. Folgende Vorleistungen werden anerkannt und ersetzen die ersten beiden Fachsemester:

M-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Semester
PdK-A1	Grundlagen Professionellen Handelns <i>Kommunikation und Interaktion</i> <i>Grundlagen von Übergangsgestaltung und Elternarbeit</i>	5	1
PdK-A2	Grundlagen für Bildung und Erziehung <i>Grundbegriffe Bildung, Erziehung und Betreuung</i> <i>Klassische Theorien der Elementarpädagogik</i> <i>Moderne Theorien der Elementarpädagogik</i>	10	1/2
PdK-A3	Grundlagen für Didaktik und Methodik <i>Beobachtung und Dokumentation</i> <i>Beobachtungsverfahren und Portfolio</i> <i>Einführung in die Methoden der Didaktik und Methodik (Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit)</i>	10	1/2
PdK-A4	Grundlagen für human- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen <i>Grundlagen der Sozialwissenschaften</i> <i>Grundlagen von sozialer Ungleichheit und Heterogenität</i> <i>Grundlagen der Entwicklungspsychologie</i> <i>Grundlagen der kognitiven Theorien und Lerntheorien</i>	10	1/2
PdK-A5	Grundlagen rechtlicher, sozial- und bildungspolitischer Fragestellungen <i>Gesetzestexte und Grundsätze des Rechts</i> <i>Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)</i> <i>Grundlagen der Sozial- und Familienpolitik</i>	5	2
PdK-A6	Exploration	20	1/2
Insgesamt		60	

- (4) Das Studium gliedert sich in sechs Studienbereiche einschließlich einer Studienabschlussphase, im Rahmen derer die Bachelor-Abschlussarbeit zu erstellen sowie in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) zu verteidigen ist.

Anerkennung von Äquivalenzleistungen PdK-A1 bis PdK-A6 (siehe 1.2 Absatz 3)	60 ECTS-Punkte
Studienbereich I (Forschungs-)Methoden	15 ECTS-Punkte
Studienbereich II Allgemeine und spezielle Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Pädagogik der Kindheit	43 ECTS-Punkte
Studienbereich III Rechtlich-administrative, sozial-/bildungspolitische und betriebswirtschaftliche Grundlagen im Praxisfeld Bildung, Betreuung und Erziehung	35 ECTS-Punkte
Studienbereich IV Praktische Studien	12 ECTS-Punkte
Studienbereich V Wahlpflichtbereich - Vertiefungsphase	30 ECTS-Punkte
Studienbereich VI Studienabschluss (Bachelor-Abschlussarbeit, Kolloquium)	15 ECTS-Punkte

- (5) In den einzelnen Modulen sind Praxisanteile im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten enthalten, die berufsintegrierend absolviert werden. Darin enthalten ist ein sechstägiges Verwaltungspraktikum, in dem vor allem Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen im Kontext sozialadministrativer Aufgaben und sozialadministrativen Handelns erworben werden.

1.4 Abschluss des Studiums, akademischer Grad und Berufsbezeichnung

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.).
- (2) Der Abschluss berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“.

1.5 Wahlpflichtmodule

- (1) Wahlpflichtveranstaltungen werden ab dem 6. Semester angeboten und ermöglichen den Studierenden eine Vertiefung, insbesondere in den Bereichen „Bildung und Erziehung“ und „Leitung und Management“ im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die inhaltliche Schwerpunktsetzung ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters durch Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldung für die Wahlpflichtmodule hat bis spätestens zum Ende des vorherigen Semesters (31.03. bzw. 30.09.) zu erfolgen.

1.6 Studienformen

- (1) Das Studium wird in Form von Präsenzveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Supervision), Studienzirkeln und begleiteten Praxisprojekten sowie durch Selbststudium (z. B. in Form von Studienbriefen und E-Learning-Angeboten) realisiert.
- (2) Die Präsenzphasen finden in der Regel in Form von Blockwochen zu Beginn bzw. zum Ende des Semesters und während der Vorlesungszeit als Blockveranstaltung monatlich an zwei Tagen ganztägig statt.

- (3) Studienzirkel sollen zusätzlich eine intensive thematische Auseinandersetzung in Kleingruppen ermöglichen. Diese werden durch Lehrende des Studiengangs begleitet.
- (4) Die Praktischen Studien dienen dem Theorie-Praxis-Transfer und werden auch durch Supervision begleitet. Im Rahmen der Praktischen Studien ist i.d.R. ein Portfolio anzufertigen oder ein Lerntagebuch zu führen.
- (5) E-Learning Angebote sind ergänzende Angebote im Rahmen des Selbststudiums.

1.7 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit wird frühestens zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters ausgegeben. Voraussetzungen für die Anmeldung sind eine nachgewiesene ECTS-Punktzahl von 150 (einschließlich der anerkannten 60 ECTS-Punkte) sowie die bestandenen Module Studienbereich I im Studienbereich I (Forschungs-)Methoden (PdK-01 bis PdK-03).
- (2) Die Ausgabe des Themas und die Bestellung des/der die Arbeit betreuenden Prüfers/ Prüferin sowie des/der zweiten Prüfers/ Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des/der Studierenden nach Absprache mit den Prüfern/ Prüferinnen.
- (3) Während der Bearbeitung der Bachelor-Abschlussarbeit ist ein begleitendes Seminar im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu belegen.
- (4) Die Bachelor-Abschlussarbeit wird in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) verteidigt. Der Beisitz an dieser Prüfung wird einer Vertretung des für die staatliche Anerkennung zuständigen Ministeriums gewährt. Die Benotung der Bachelor-Abschlussarbeit wird mit 80 Prozent, das Kolloquium mit 20 Prozent gewichtet. Für die Bachelor-Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums und des Begleitseminars werden insgesamt 15 ECTS-Punkte vergeben.
- (5) Das Kolloquium (mündliche Prüfung) findet spätestens 12 Wochen nach Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit statt.

1.8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß der ECTS-Punktzahl gewichtet und gebildet.

1.9 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern gekennzeichnet. Dabei steht das Kürzel „PdK“ für „Pädagogik der Kindheit“. Die anschließenden Zahlen sind entsprechend der Modulbereiche fortlaufend nummeriert.

2 Studienverlaufsplan

3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
PdK-01 Wissenschaftliches Denken, Arbeiten und Argumentieren (3 CP*)	PdK-01 Wissenschaftliches Denken, Arbeiten und Argumentieren (2 CP)				
	PdK-02 Forschungsmethoden und Evaluation I (5 CP)	PdK-03 Forschungsmethoden und Evaluation II (5 CP)			
PdK-04 Professionelles Handeln (7 CP)					
PdK-05 Bildung & Erziehung I (5 CP)		PdK-06 Bildung & Erziehung II (5 CP)			
		PdK-07 Pädagogische Diagnostik & Fallanalysen (6 CP)			
	PdK-08 Didaktik & Methodik I (5 CP)		PdK-09 Didaktik & Methodik II (5 CP)		
PdK-10 Human- und Sozialwiss. GL I (5 CP)		PdK-11 Human- und Sozialwiss. GL II (5 CP)			
		PdK-12 Rechtliche & administrative Grundlagen I (5 CP)	PdK-14 Sozial- & Bildungspolitik (5 CP)	PdK-13 Rechtliche & administrative Grundlagen II (5 CP)	
	PdK-15 Betriebswirtschaftliche Grundlagen (5 CP)		PdK-16 Organisationsentwicklun g & Management (5 CP)	PdK-17 Personalmanagement (5 CP)	PdK-18 Kooperation & Vernetzung (5 CP)
PdK-19 Praktische Studien (3 CP)	PdK-19 Praktische Studien (4 CP)				
PdK-20 Supervision (2 CP)	PdK-20 Supervision (3 CP)				
			PdK- 22Wahlpflichtmodule (10 CP)		PdK-22 Wahlpflichtmodule (20 CP)
				PdK-23 Studienabschluss (15 CP)	
25 ECTS-Punkte	24 ECTS-Punkte	26 ECTS-Punkte	25 ECTS-Punkte	25 ECTS-Punkte	25 ECTS-Punkte

* CP = Credit Points = ECTS-Punkte

3 Studien- und Prüfungsleistungen

3.1 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Vergabe von ECTS-Punkten und damit die Berechtigung an Prüfungsleistungen teilzunehmen sind an die kontinuierliche Präsenz und Mitarbeit der Studierenden gebunden und können nur bei regelmäßiger Anwesenheit während der Präsenzveranstaltungen (80% der Veranstaltungszeit) vergeben werden.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind i. d. R. modulweise zu erbringen. Umfang und Art der Prüfungsleistungen sowie die Termine sind unter Gliederungspunkt 3.2 dieser Anlage geregelt.
- (3) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich: Klausur (K); mündliche Prüfung (MP); Projektbericht (PB) und Modularbeiten (MA). Modularbeiten sind i.d.R. in Form eines Portfolios anzufertigen, in dem i.d.R. verschiedene Teilleistungen integriert werden. Es ist außerdem möglich diese Prüfungsleistung durch eine ausführliche Fallarbeit oder Hausarbeit zu erbringen.

- (4) Die Prüfungsleistungen haben folgenden Umfang:

Klausuren	120 Minuten
Mündliche Prüfungen	20 Minuten
Projektbericht	18 bis 25 Seiten
Modularbeiten	18 bis 25 Seiten

- (5) Die Prüfungstermine werden zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt und per Aushang bekannt gegeben. Schriftliche Ausarbeitungen sind im Sekretariat des Studienganges abzugeben oder als eingeschriebener Brief zu verschicken (Datum des Eingangs), wobei die fristgemäße Abgabe notiert wird.
- (6) Einzelne, nicht mit mindestens ausreichend bewertete, Modulprüfungen können mit Ausnahme der Bachelor-Abschlussarbeit einschließlich deren Verteidigung (einmalige Wiederholung) zweimal wiederholt werden.

3.2 Modulkatalog mit Art der Prüfung und Prüfungsterminen

M-Nr.	Modulbezeichnung	CP/ (SWS)	PL	BW	Termin/ PL	WH	Beginn Modul	Ende Modul
Anerkennung von Äquivalenzleistungen								
PdK-A1	Grundlagen Professionellen Handelns	5	-	-	-	-	1. Sem.	1. Sem.
PdK-A2	Grundlagen für Bildung und Erziehung	10	-	-	-	-	1. Sem.	2. Sem.
PdK-A3	Grundlagen für Didaktik und Methodik	10	-	-	-	-	1. Sem.	2. Sem.
PdK-A4	Grundlagen für human- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen	10	-	-	-	-	1. Sem.	2. Sem.
PdK-A5	Grundlagen rechtlicher, sozial- und bildungspolitischer Fragestellungen	5	-	-	-	-	2. Sem.	2. Sem.
PdK-A6	Exploration	20	-	-	-	-	1. Sem.	2. Sem.
(Forschungs-)Methoden – obligatorisch								
PdK-01	Wissenschaftliches Denken, Arbeiten und Argumentieren	5/(2)	MA	bn	4. Sem.	S	3. Sem.	4. Sem.
PdK-02	Forschungsmethoden und Evaluation I	5/(2)						
	Seminar 1		MA	bn	4. Sem.	S	4. Sem.	4. Sem.
	Seminar 2		MA	bn	4. Sem.	S	4. Sem.	4. Sem.
PdK-03	Forschungsmethoden und Evaluation II	5/(2)	PB	bn	5. Sem.	S	5. Sem.	5. Sem.
Allgemeine und spezielle Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Pädagogik der Kindheit – obligatorisch								
PdK-04	Professionelles Handeln	7/(3)	K	bn	3. Sem.	S	3. Sem.	3. Sem.
PdK-05	Bildung und Erziehung I	5/(2)	MP	bn	3. Sem.	S	3. Sem.	3. Sem.
PdK-06	Bildung und Erziehung II	5/(2)	MA	bn	5. Sem.	S	5. Sem.	5. Sem.
PdK-07	Pädagogische Diagnostik und Fallanalysen	6/(2)	MA	bn	5. Sem.	S	5. Sem.	5. Sem.
PdK-08	Didaktik & Methodik I	5/(2)	MP	bn	4. Sem.	S	4. Sem.	4. Sem.
PdK-09	Didaktik & Methodik II	5/(2)	MA	bn	6. Sem.	S	6. Sem.	6. Sem.
PdK-10	Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen I	5/(2)	K	bn	3. Sem.	S	3. Sem.	3. Sem.
PdK-11	Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen II	5/(2)	MP	bn	5. Sem.	S	5. Sem.	5. Sem.
Rechtlich-administrative, sozial-/bildungspolitische und betriebswirtschaftliche Grundlagen im Praxisfeld Bildung, Betreuung und Erziehung – obligatorisch								
PdK-12	Rechtliche und administrative Grundlagen I	5/(2)	K	bn	5. Sem.	S	5. Sem.	5. Sem.
PdK-13	Rechtliche und administrative Grundlagen II	5/(2)	K	bn	7. Sem.	S	7. Sem.	7. Sem.
PdK-14	Sozial- und Bildungspolitik	5/(2)	K	bn	6. Sem.	S	6. Sem.	6. Sem.
PdK-15	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5/(2)	K	bn	4. Sem.	S	4. Sem.	4. Sem.
PdK-16	Organisationsentwicklung und Management	5/(2)	K	bn	6. Sem.	S	6. Sem.	6. Sem.
PdK-17	Personalmanagement	5/(2)	MA	bn	7. Sem.	S	7. Sem.	7. Sem.
PdK-18	Kooperation und Vernetzung	5/(2)	MA	bn	8. Sem.	S	8. Sem.	8. Sem.
Praktische Studien – obligatorisch								
PdK-19	Praktische Studien	7/(3)	MA	bn	4. Sem.	S	3. Sem.	4. Sem.
PdK-20	Supervision	5/(2)	TN	nb/be	4. Sem.	S	3. Sem.	4. Sem.
Wahlpflichtbereich – Vertiefungsphase fakultativ (Lehrangebote sind aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen im Umfang von 30 CP)								
PdK-22	Wahlpflichtmodul	30/(12)	TN	nb/be	6. Sem. + 8. Sem.	S	6. Sem.	8. Sem.
Studienabschluss (Bachelor-Abschlussarbeit, Kolloquium) – obligatorisch								
PdK-21	Bachelor-Abschlussarbeit	12	Bachelor- Abschluss- arbeit	bn	7. Sem.	S	7. Sem.	8. Sem.
	Begleitseminar	3	TN	nb/be	7. Sem.	S	7. Sem.	8. Sem.
	Kolloquium		MP	bn	7. Sem.	S	7. Sem.	8. Sem.

Erläuterungen zur Tabelle

SWS	Semesterwochenstunden/ Gesamtzahl
CP/ECTS	ECTS-Punkte Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
PL	Prüfungsleistungen
K	Klausur
MP	Mündliche Prüfung
PB	Projektbericht
MA	Modularbeit (Seminararbeit/Portfolio)
TN	Teilnahme
WH	Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen:
S	semesterweise
BW	Art der Bewertung
bn	benotet
nb/be	Nicht benotet/ bestanden

4 Schlussbestimmung

4.1 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt mit Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ in Kraft.

4.2 Übergangsregelung

1. Studierende mit Studienbeginn 01.10.2013 studieren ab dem 5. Semester nach dieser Ordnung.
2. Studierende mit Studienbeginn 01.10.2012 studieren ab dem 7. Semester nach dieser Ordnung.
3. Studierende mit Studienbeginn 01.10.2011 können im Wahlpflichtbereich entscheiden, ob alle Wahlpflichtmodule benotet oder nicht benotet werden.

Übergangsregelung vom 03.08.2012

Für Studierende mit Studienbeginn am 01.10.2011 gilt als Übergangsregelung:

Die Module PdK-16 Organisationsentwicklung und Management, ein Wahlpflichtmodul PdK-22.b-f sowie PdK-23 Studienabschluss (BA-Abschlussarbeit, Begleitseminar, Kolloquiumsprüfung) werden mit den entsprechenden Prüfungsleistungen im 8. Semester absolviert. Folgender Studienverlaufsplan gilt für diese Studierenden ab dem 5. Semester als Übergangsregelung:

5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
PdK-03 Forschungsmethoden und Evaluation II (5 CP*)			
PdK-09 Didaktik & Methodik II (5 CP)			
PdK-11 Human- und Sozialwiss. GL II (5 CP)			
PdK-12 Rechtliche & administrative Grundlagen I (5 CP)	PdK-14 Sozial- & Bildungspolitik (5 CP)	PdK-13 Rechtliche & administrative Grundlagen II (5 CP)	
	PdK-17 Personalmanagement (5 ECTS)	PdK-18 Kooperation & Vernetzung (5 CP)	PdK-16 Organisationsentwicklung & Management (5 CP)
PdK-20 Supervision (2 CP)	PdK-20 Supervision (2 CP)		
PdK-22.a Wahlpflichtmodul (2 CP)	PdK-22.a Wahlpflichtmodul (3 CP)	PdK-22.b-f Wahlpflichtmodule (15 CP)	PdK-22.b-f Wahlpflichtmodule (5 CP)
			PdK-23 Studienabschluss (15 CP)
24 ECTS-Punkte	15 ECTS-Punkte	25 ECTS-Punkte	25 ECTS-Punkte

* CP = Credit Points = ECTS-Punkte

Saarbrücken, den 04.09.2014

Rektor



Prof. Dr. Wolrad Rommel